



Gegründet im Jahr 1821 auf Veranlassung des
Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen
Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.

1821 200 2021 Jahre

Wir sind eine ~ gemeinnützige Organisation für das
Kleingartenwesen ~ mit den Gartenanlagen:
Altstadt und Friedrichsberg.



Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm - Verordnung - 8. BImSchV)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehr bringen und den Vertrieb von Rasenmähern.
- (2) Rasenmäher im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Geräte, die zum Schneiden von Gras bestimmt sind, unabhängig davon, wodurch das Schneiden bewirkt wird.
- (3) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf:
 1. land- oder forstwirtschaftliche Geräte,
 2. Rasenmäher, die sonst nach ihrer Bauart nicht für die Pflege von Freizeit-, Garten-, Park- oder ähnlichen Flächen bestimmt sind,
 3. Geräte ohne eigenen Antrieb, deren Schneidemechanismus durch die Räder oder durch ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird,
 4. Kombinationsgeräte, deren Hauptantriebsaggregat mehr als 20 Kilowatt installierte Leistung hat.

§ 2 Inverkehr bringen

- (1) Rasenmäher dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn
 1. sie die zulässigen Geräuschemissionswerte nach § 3 nicht überschreiten,
 2. ihnen eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 beigelegt ist und
 3. sie nach § 5 gekennzeichnet sind.
- (2) Geräuschemissionswerte sind Schalleistungspegel sowie Schalldruckpegel am Bedienerplatz.

§ 3 Zulässige Geräuschemissionswerte

- (1) Der zulässige Schalleistungspegel beträgt je nach Schnittbreite des Rasenmähers:
Der Schalleistungspegel wird nach Anhang 1 der Richtlinie 84/538/ EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABI. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/180/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABI. EG Nr. L 81 S. 69), ermittelt.
Bekanntmachung der Neufassung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm - Verordnung - 8. BImSchV)
Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes vom 13. Juli 1992 (BGBl.I S. 1246) wird nachstehend der Wortlaut der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm- Verordnung - 8. BImSchV) in der ab 18. Juli 1992 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:
 1. die am 1. August 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1987 (BGBl.I S. 1687),
 2. den am 18. Juli 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung. Die Rechtsvorschriften wurden erlassen zu 1. auf Grund des § 23 Abs. 1 und der §§ 32 und 37 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, zu 2. auf Grund des § 37 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs.1 Gerätesicherheitsgesetzes.

Bonn, den 13. Juli 1992

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit